

Stellungnahme des Bundesverbandes der ÄLRD e.V. zu Bachelor- und Masterstudiengängen mit notfall- und rettungsmedizinischen Schwerpunkten



Die seit mehreren Jahren zu beobachtende Tendenz einer Akademisierung von (Gesundheits-) Berufen ist im Hinblick auf eine komplexere Arbeitswelt und anspruchsvollere Aufgaben nachvollziehbar und politisch gewollt. Die Schwerpunkte dieser Studiengänge sind sinnvollerweise thematisch auf Methodik, Didaktik, Organisation und Management hin ausgerichtet.

In den letzten zwei Jahren werden allerdings zunehmend Bachelor- und Masterstudiengänge eingerichtet, in denen (notfall-) medizinische Inhalte einen besonderen Schwerpunkt einnehmen. In der öffentlichen Bewerbung dieser Studiengänge werden als Studienziele oft eine „Erweiterung der Regelkompetenz“, „humanmedizinische Kenntnisse der Akutdiagnostik und Akuttherapie“, sowie späteres „selbstständiges Arbeiten“ genannt. In den Modulen finden sich dann auch invasive Maßnahmen, die bisher nicht einmal im Humanmedizinstudium gelehrt werden, sondern erst in der fachärztlichen Weiterbildung.

Die Werbeaussagen und Studieninhalte dieser notfallmedizinisch orientierten Studiengänge bilden somit nicht für die komplexere Arbeitswelt aus, sondern ähneln einem auf Notfälle spezialisierten und reduzierten Medizinstudium. Diese Verbindung von Hochschulstudium und Notfallmedizin erweckt dabei den Eindruck, dass hier eine eigenständige notfallmedizinische Qualifikation entsteht, die zur Ausübung der Heilkunde berechtigen würde. Gleichzeitig wird damit suggeriert, dass mit den Absolventen derartiger Studiengänge ein etwaiger Ärztemangel ausgeglichen werden kann.

Im Rettungsdienst werden im Einsatz entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben Notärzte, Rettungsassistenten mit einer zweijährigen (zukünftig dreijährigen) Ausbildung, sowie Rettungsassistenten und Rettungshelfer eingesetzt.

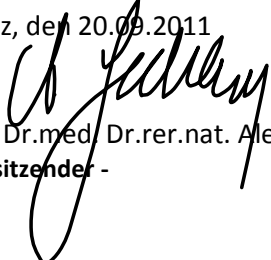
Für den Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst stellt sich damit die Frage, wie mit den Absolventen dieser Studiengänge umzugehen ist, wenn sie Einsatzmöglichkeiten im Rettungsdienst aufnehmen.

Der Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst weist darauf hin, dass derartige Studiengänge nicht zu einer eigenständigen Ausübung der Heilkunde qualifizieren und berechtigen. Die eigenständige regelmäßige heilkundliche Tätigkeit ohne Approbation verstößt gegen gesetzliche Vorgaben, insbesondere gegen das Heilpraktikergesetz und gegen die Heilberufsgesetze der Länder.

Im Einsatzdienst dürfen nur Personen entsprechend ihrer landesrechtlich vorgegebenen Qualifikation als Notarzt, Rettungsassistent, Rettungsassistenten oder Rettungshelfer eingesetzt werden.

Der Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst wird darauf hinwirken, dass dies für Organisationen und Unternehmen in den Einbindungsverträgen in den öffentlichen Rettungsdienst abgesichert wird.

Mainz, den 20.09.2011


Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Alex Lechleuthner
- Vorsitzender -